

UPDATE ÖPNV-RECHT

BEIHILFE KANN AUCH DANN ZURÜCKGEFORDERT WERDEN, WENN MITGLIEDSTAAT ZUR ZAHLUNG GERICHTLICH VERPFLICHTET WURDE

EuGH, Urteile v. 04.03.2020, Rs. C-586/18P (Buonotourist Srl) und Rs. C-587/18P (CSTP Azienda della Mobilità SpA)

Die Klägerinnen sind Busunternehmen, die für die italienische Region Kampanien Personenverkehrsdienste erbringen und erbrachten. Die Unternehmen klagten gegenüber der Region – im Jahr 2012 vor italienischen Gerichten in letzter Instanz erfolgreich – Ausgleichsleistungen für wirtschaftliche Belastungen ein, die ihr in den Jahren 1996 bis 2002 durch die (angebliche) Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstanden seien.

Die Republik Italien meldete die nach dem rechtskräftigen Urteil von Kampanien geschuldeten Zahlungen als staatliche Beihilfe an. Die Kommission erließ daraufhin einen Rückforderungsbeschluss (KOM, Beschl. v. 19.01.2015, (EU) 2015/1075) wegen eines Verstoßes gegen das europäische Beihilfenrecht, weil weder die Voraussetzungen der Altmarkt-Trans-Rechtsprechung noch die der VO 1191/69 oder der VO 1370/2007 erfüllt seien.

Gegen die Entscheidung der Kommission legten die Klägerinnen Nichtigkeitsklage beim EuG ein, das den Beschluss jedoch bestätigte (EuG, Urteil vom 11.07.2018, Az. T-186/15). Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel hat der EuGH nun letztinstanzlich zurückgewiesen.

Bedeutung für die Praxis

Die aktuelle Entscheidung reiht sich ein in die bisherigen Entscheidungen zu diesem Themenkomplex ([vgl. Update ÖPNV-Recht 3/2018](#)). Der Fall zeigt, dass sich das europäische Beihilfenrecht und die Prüfungskompetenz der Kommission selbst in Fällen durchsetzen, in denen der Mitgliedstaat nach nationalem Recht bereits rechtskräftig zur Zahlung verurteilt worden ist.